

aber der Kunde statt des Teiges Frucht, so mußte er aus dem Scheffel Kernen 40 Laibe backen. In Winterthur hatte es vor 1633 viel Klage gegeben, daß die Pfister dem einen Kunden 1, 2, auch 3 Brode mehr aus einem Viertel gebacken hätten als dem anderen, während das dazu verwendete Korn aus dem gleichen Magazin gewesen sei. Da erkannte der Rath: „So ein Kund einem Pfister den Teig oder das Mehl „in die Pfisterei bringt, soll der Pfister bei dem Auswirkbank „eine Wage samt den gefochtenen Gewichtsteinen haben; da „soll er von 1 Viertel Teig für den Hebel zu Lohn, neben „1 ſ. Bacherlohn, Macht haben 5 Bierling Teig zu nehmen „und nicht weiter, und sich dessen sättigen lassen. Auf daß „eine Gleichheit in dem gebackenen Brod sei, soll alles Haus- „brod Ein Gewicht haben, nämlich, so ein Pfister auswirken „will, soll er von dem Teig auf die Waag legen 4 Pfund „3 Viertel; das soll er dann wirken und backen, daß ein „Hausbrod gebacken an Gewicht habe 4 Pfund, und soll für- „hin kein größer Brod gebacken werden“ u. s. w. — Nach der Braunschweig-Lüneburgischen Tax-Ordnung von 1646, Tit. IV, erhielt der Bäcker für 1 Himbten Rocken-Mehl, wenn er es in hausbacken Brod umwandelte, 1 Mariengr. 4 Pfen., wenn er jedoch kleine runde Brode, gewöhnlich Teller-Brode genannt, deren 80 aus 1 Himbten zu liefern sind, machte, so bekam er 3 Mgr. Für Sauerteig durfte er an frischem Teig nicht mehr zurückbehalten als genau das Gewicht des Sauerteiges \*) u. s. w.

---

## Vom Strafverfahren im Mittelalter.

---

Nachdem wir in den letzten Abschnitten die Gesetze und Verbote kennen lernten, die bald dem Bürger, bald dem Handwerke zum Schutz und Vortheil von der politischen Obrigkeit gegeben wurden, wollen wir nun auch noch das vielseitige Strafwesen die Revue passiren lassen, das dräuend hinter dem Richterstuhle eines jeden Ortes stand und eine gar bunte und

---

\*) *Struve*, jurisprud. opific. Pars I, pag. 371.